

Sozialgericht Kassel
11. Kammer
Die Geschäftsstelle



Sozialgericht Kassel – Ständeplatz 23 – 34117 Kassel

Eheleute



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 11 SO 33/14 ER

Ihr Zeichen

Durchwahl 26, 27, 56

Datum 29.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

 ./ Stadt Kassel
– Az.: S 11 SO 33/14 ER

erhalten Sie anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Möller

Verwaltungsangestellte

Anlagen

Beschluss vom 28.10.2014

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen des schulvorbereitenden Unterrichts in der Kindertageseinrichtung [REDACTED] in Kassel in der [REDACTED] zu übernehmen.

Bei dem am [REDACTED] geborenen Antragsteller besteht eine hochgradige Schallempfindungsschwerhörigkeit beidseitig. Beide Elternteile des Antragstellers sind ebenfalls gehörlos. Zur Verständigung innerhalb der Familie wird die Deutsche Gebärdensprache benutzt. Der Antragsteller wird seit August 2011 für 30 Stunden pro Woche in der Kindertageseinrichtung durch eine Integrationskraft begleitet. Diese besitzt nach Angaben der Eltern des Antragstellers Grundkenntnisse in der Deutschen Gebärdensprache. Der Antragsteller erhielt und erhält eine Frühförderung im Rahmen des von der Antragsgegnerin gewährten persönlichen Budgets. Für den Antragsteller ist im Sommer 2015 die Einschulung in die Regelschule mit Assistenz geplant. Ab November 2014 finden in der Kita Vorbereitungsmodule für die Regelschule statt. Die Eltern des Antragstellers beantragten bei der Antragsgegnerin hierfür am 09.05.2014 die Übernahme der Kosten für den Einsatz einer Gebärdendolmetscherin. Auf der Grundlage eines Gutachtens der Frau [REDACTED] (Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin im Gesundheitsamt der Antragsgegnerin) vom 24.06.2014 lehnte die Antragsgegnerin diesen Antrag mit Bescheid vom 07.07.2014 ab. Dazu führte sie aus, die bisher gewährten Eingliederungshilfen, insbesondere die Integrationsmaßnahme mit hoher Stundenzahl, seien laut Feststellung des Gesundheitsamtes geeignet und ausreichend, um dem Antragsteller die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Aufgrund der kognitiv guten Entwicklung des Antragstellers sei laut der begutachtenden Ärztin davon auszugehen, dass auch die Gruppenarbeiten zur Vorschularbeit problemlos absolviert werden könnten. Der Einsatz eines Gebärdendolmetschers für die Vorschulerziehung sei nicht erforderlich. Zunächst solle zur weiteren Vorbereitung auf die Schule das schulbegutachtende sonderpädagogische Verfahren abgewartet werden und erst nach Entscheidung über die adäquate Beschulung über einen weiteren Eingliederungsbedarf entschieden werden.

Mit Schreiben vom 11.07.2014 legten die Eltern des Antragstellers hiergegen Widerspruch ein und machten geltend, dass von der Antragsgegnerin erwähnte schulbegutachtende sonderpädagogische Verfahren beziehe sich nur auf die Schule. Dabei stehe fest, dass der Antragsteller eine Regelschule besuchen werde. Daran werde auch die Begut-

achtung nichts ändern, da dem Wahlrecht der Eltern Vorrang zu gewähren sei. Auch die [REDACTED]schule habe bereits zugestimmt, dass der Antragsteller dort mit Gebärdensprachdolmetschern beschult werden könne. Das geplante Gutachten könne nichts über den derzeitigen Bedarf in der Kindertagesstätte aussagen. Mehrfache Begutachtungen im Gesundheitsamt hätten ergeben, dass der Antragsteller auf die Deutsche Gebärdensprache angewiesen sei. Die von der Antragsgegnerin zu erbringenden Eingliederungshilfeleistungen nach § 54 SGB XII würden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu umfassen. § 12 der Eingliederungshilfeverordnung ergänze, dass die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch Maßnahmen umfasse, die erforderlich und geeignet seien, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die in der Kita angebotenen Vorschulmodule seien zur Vorbereitung für den Schulunterricht gedacht, der eben nicht nur aus Gruppenarbeiten bestehe. Die Kinder würden dabei u. a. auch auf den Frontalunterricht vorbereitet. Die kognitiven Fähigkeiten des Antragstellers seien deswegen so gut, da er zu Hause und im alltäglichen Geschehen im Kindergarten größtenteils in der Sprache kommuniziere, die er verstehe. Die Inhalte des Vorschulmoduls würden sich aber von den alltäglichen Gebärden im Gruppengeschehen sehr deutlich unterscheiden. Für eine umfassende Übersetzung der komplexen Inhalte seien neben einem wesentlich erweiterten Wortschatz besondere Übersetzungsstrategien sowie wichtiges Hintergrundwissen bezüglich des Spracherwerbs gehörloser Kinder erforderlich. Diese Aufgaben würden die Kompetenzen einer Integrationskraft übersteigen. Hierzu werde auf die Stellungnahme der Kita [REDACTED] vom 11.07.2014 verwiesen. Auch dem Antragsteller stehe wie allen anderen Kindern eine adäquate Vermittlung der Vorschulinhalte zu. Im Landkreis Kassel sei die Beantragung der Vorschuldolmetscherin für ein gehörloses Mädchen sofort – ohne Begutachtung – bewilligt worden. Generell sei es bundesweit gängige Praxis, dass gehörlose Kinder im vorschulischen Bereich durch Gebärdensprachdolmetscher begleitet würden.

Auf der Grundlage einer erneuten Begutachtung durch [REDACTED] vom 28.08.2014 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2014 zurück. Dazu führte die Antragsgegnerin aus, grundsätzlich sei es Aufgabe der Eingliederungshilfe, die Teilhabe in der Gemeinschaft ohne behinderungsbedingte Einschränkungen zu ermöglichen und hierzu gehöre grundsätzlich auch die Kostenübernahme für eine Gebärdendolmetscherin für die Vorschulerziehung. Das Gesundheitsamt komme in einer erneuten und sorgfältigen Prüfung des Gesamtvorgangs aber nicht zu einer anderen Einschätzung als in der ersten Begutachtung vom 23.06.2014. Die bereits laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe (Frühförderung im Rahmen eines persönlichen Budgets

und Integrationsmaßnahme in der Kita) seien allerdings ausreichend. Ein zusätzlicher Gebärdendolmetscher für die Vorschulerziehung sei nach Einschätzung des Gesundheitsamtes nicht erforderlich. Der Antragsteller sei laut Gutachten des Gesundheitsamtes gut entwickelt, so dass gute Grundlagen und Voraussetzungen (auch für eine Gebärdendolmetschersituation und Frontalunterricht) für den Eintritt in die Schule gesehen würden. Das aktuelle Betreuungsangebot der Kindertagesstätte, in der der Antragsteller bereits mit einer hohen Zahl an zusätzlichen Fachkraftstunden gefördert werde (Integrationsmaßnahme), orientiere sich pädagogisch wie organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder. Die Integrationskraft des Antragstellers beherrsche einen Großteil an Gebärden, könne übersetzen, vermitteln, Überforderungssituationen vermeiden und bei Bedarf Kleingruppen anbieten. Viele vorschulische Grundlagen würden nach Einschätzung des Gesundheitsamtes beim Antragsteller aufgrund seiner guten kognitiven Möglichkeiten bereits vorliegen, das Verständnis komplexer Inhalte sei nicht Voraussetzung für eine erfolgreiche Einschulung. Die Frühförderung mit Gebärdensprache, die der Antragsteller ebenfalls bereits erhalte, arbeite gleichfalls auf die Einschulung hin. Sie könne spezifische Inhalte abdecken und zusammen mit der Integrationsmaßnahme den Antragsteller angemessen auf die Einschulung vorbereiten.

Mit am 08.10.2014 beim Sozialgericht Kassel eingegangenen Schreiben beantragen die Eltern des Antragstellers den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um eine Kostenübernahme für einen Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen des schulvorbereitenden Unterrichts des Antragstellers in der Kindertageseinrichtung [REDACTED] für Kinder in Kassel in der [REDACTED]straße zu erreichen. Dazu machen sie erneut geltend, dass die bisher von der Antragsgegnerin geförderten Eingliederungshilfemaßnahmen zur Vorbereitung auf den Besuch einer Regelschule für den Antragsteller nicht ausreichend seien. Der Argumentation des Gesundheitsamtes könne nicht gefolgt werden. Hiernach bestünde wegen der guten kognitiven Fähigkeiten des Antragstellers kein Bedarf mehr, komplexen vorschulischen Inhalten folgen zu können. Das würde aber bedeuten, dass alle Kinder mit durchschnittlichen kognitiven Leistungen aus der Vorschule auszuschließen seien. Die Vorschule beinhalte eben auch die soziale und emotionale Integration, u. a. das Zurechtfinden in einer Gruppe, das Stillsitzen und das Befolgen von Regeln, die für den Schulalltag relevant seien. Dazu zähle auch, sämtliche Reaktionen der anderen Kinder zu übersetzen, wofür besondere Dolmetschstrategien von Nöten seien. Den Kindern werde durch die regelmäßige Vorschulerziehung die Angst vor dem Unbekannten genommen und wecke in ihnen die Freude und Begeisterung für das Lernen. Beim Antragsteller komme hinzu, dass er die Rolle des Dolmetschers verstehen lernen solle, den Umgang mit Dolmetschern regelmäßig übe und Alltagskompetenzen erlange. Für gehörlose Klein-

kinder gebe es keine Chance, alltägliche Abläufe ohne Gebärdensprache zu verstehen. Während des Vorschulmoduls sei die Integrationskraft maximal zur Unterstützung der gesamten Gruppe präsent. Es gehe in der Vorschule um das „Lernen“ in einer Großgruppe, wie es in der Regelschule vorgesehen sei. Der Antragsteller müsse täglich mit gleichaltrigen Hörenden interagieren. Ihn von den eigentlichen Vorschulmodulen fern zu halten, werde sich nachteilig auf seine Eingliederung in der mehrheitlich von hörenden Menschen dominierten Gemeinschaft auswirken. Ohne Begleitung durch Dolmetscher würde der Antragsteller lediglich offensichtliche Verhaltensweisen der anderen Kinder imitieren, ohne zu verstehen, was er tue. Erneut werde auf die Stellungnahme der Kindertagesstätte vom 11.07.2014 verwiesen. Darin heiße es, da der Antragsteller im Rahmen der Inklusion eine Regelschule besuchen werde, sei es sehr wichtig, dass er sich an die Dolmetsch-Situation gewöhne. Für die Vorschulkindgruppe, die nach den Herbstferien im Kindergarten beginne, benötige der Antragsteller dringend eine ausgebildete Gebärdendolmetscherin, die ihn begleite und beispielsweise auf Exkursionen dolmetsche, Arbeitsblätter mit ihm bearbeite usw. Hierfür würden die sprachlichen Kenntnisse der Integrationskraft in Bezug auf Gebärdensprache nicht ausreichen. Der Antragsteller habe Anspruch auf Übernahme der zum Besuch des Vorschulmoduls in der Kindertageseinrichtung notwendigen Gebärdensprachdolmetscherkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung. Die beantragte Maßnahme sei erforderlich und geeignet, um dem Antragsteller den Vorschulunterricht zu ermöglichen. Abzustellen sei stets auf den individuellen Bedarf. Aktuell komme es nicht darauf an, wie das angedachte sonderpädagogische Verfahren bezüglich der Grundschule ausgehe. Der Antragsteller habe bereits jetzt das Recht auf Bildung und Kommunikation in der Deutschen Gebärdensprache. Eine weitere Verzögerung stelle eine Benachteiligung dar, weil es den Antragsteller als behinderten Menschen ohne zwingenden Grund schlechter stelle als einen nicht behinderten Menschen. Ausschließlich in Gebärdensprache sei dem Antragsteller ein ungehinderter Zugang zu dem Weltwissen möglich. Die Integrationskraft könne nach eigenen Aussagen weder dolmetschen, noch sei es ihr möglich, Inhalt und Lernstoff der Vorschulmodule auch nur annähernd adäquat in allen Bereichen wiederzugeben. Im Rahmen der Anerkennung der Gebärdensprache und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2013 (BGBl. I Seite 610) werde gehörlosen Menschen und dazu gehörten auch Kinder, die Bildung durch Gebärdensprache ermöglicht. Gleichbehandlung bedeute, dass jedes Kind das Recht habe, an dem Angebot in der Vorschule uneingeschränkt teilzunehmen. Gerade die vorschulische Bildung sei wichtig für ein behindertes Kind, da es in einer anderen Sprache unterrichtet werden müsse, weil es nur diese verstehe und sich auch nur über diese ausdrücken könne. Es sei das Recht eines

jeden Kindes, den angebotenen Vorschulkurs zu besuchen, zu verstehen, aber auch verstanden zu werden. Die kognitiven Fähigkeiten des Antragstellers seien vielleicht im Normbereich, soweit dies überhaupt vom Gesundheitsamt beurteilt werden könne. Im Vorschulmodul würden aber auch ganz anderen Dinge geübt: Verhalten gegenüber Lehrern, Mitschülern, deren Intensionen und Denken erkennen, Konzentration, Kombination etc. Die Vorbereitung in der Vorschule mit Gebärdendolmetschern sei unerlässlich. Nur so könne ein gehörloses Kind adäquat auf die Einschulung vorbereitet werden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig die Kosten einer Gebärdendolmetscherin für den Antragsteller während des ab 03.11.2014 in der Kindertagesstätte [REDACTED] angebotenen Vorschulmoduls zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Dazu führt die Antragsgegnerin aus, der Antragsteller sei laut Gutachten des Gesundheitsamtes ein Kind mit hochgradiger Schallempfindungsschwerhörigkeit beidseits bei beidseitiger Hörgeräteausstattung und bei vermuteter Resthörigkeit. Die Kommunikation finde über Gesten und Gebärden statt sowie vereinzelt über Laute. Seit 2013 werde der Antragsteller aufgrund seiner Hörbehinderung in der Kindertagesstätte mittels Integration mit wöchentlich 30 Fachkraftstunden (doppelte Regelstundenzahl) gefördert. Die Förderung sei aktuell bis zur voraussichtlichen Einschulung im August 2015 bewilligt worden. Die Integrationskraft der Kita verfüge über Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache. Daneben werde der Antragsteller aufgrund der Hörbehinderung mit monatlich 5 Beratungseinheiten Frühförderung durch eine Gebärdendolmetscherin gefördert. Diese Leistung werde in Form eines persönlichen Budgets erbracht. Die vom Antragsteller besuchte Kita [REDACTED] des [REDACTED] biete allen Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung (in 2014 ab 3.11.) ein „Vorschulmodul“ zur Vorbereitung auf die Einschulung in einer Regelschule an. Laut Begutachtung des Gesundheitsamtes Region Kassel sei die Einschulung des Antragstellers nicht gefährdet, auch dann nicht, wenn er am Vorschulmodul ohne Gebärdendolmetscherin teilnehme. Der Antragsteller verfüge laut Gutachten über ausreichende kognitive Fähigkeiten, die Einschulung erfolgreich zu meistern. Die bereits bewilligten Förderungen (Kita - Integrati-

on und Frühförderung) würden die bestehenden behinderungsbedingten Nachteile vollständig ausgleichen. Die Auffassung des Gerichts im Schreiben vom 08.10.2014, die schulvorbereitenden Maßnahmen seien beim Antragsteller sehr wohl erforderlich, müsse aus Sicht der Antragsgegnerin in Frage gestellt werden. Laut amtsärztlichem Gutachten bestehe für eine erfolgreiche Einschulung des Antragstellers keine unbedingte Notwendigkeit einer Teilnahme an diesen Maßnahmen, jedenfalls nicht zwingend mit Gebärdendolmetscher. Unter Beachtung der zwei Gutachten des Gesundheitsamtes erscheine es nicht notwendig, den Antragsteller neben der bereits laufenden Förderung zusätzlich für die Teilnahme am Vorschulmodul mit Gebärdendolmetscher zu fördern. Behinderungsbedingte Nachteile seien durch die bereits bewilligten Eingliederungshilfen ausgeglichen und die Einschulung sei aus Sicht der Gutachter nicht gefährdet. Eine Ausgrenzung des Kindes durch die Teilnahme ohne Dolmetscher werde nicht gesehen, da eine Integrationsfachkraft zur Verfügung stehe. Die Notwendigkeit eines Einübens der Dolmetschersituation werde ebenfalls nicht gesehen. Hier bestehe ab Einschulung ausreichend Gelegenheit. Der Vorschulunterricht werde bereits durch eine Erzieherin geleitet. Eine zusätzliche parallele Begleitung des Antragstellers im Vorschulmodul durch die Integrationsfachkraft und einen Gebärdendolmetscher erscheine weder notwendig noch sinnvoll.

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Gerichtsakte des Hauptsacheverfahrens S 11 SO 90/14 Bezug genommen.

II.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweg genommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG) ist von diesem Grundsatz eine Abweichung dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere oder unzumutbare, später nicht wieder gut zu machende Nachteile

entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, 79, 69, 74 m. w. N.). Soweit dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht möglich ist, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. BVerfG Beschlüsse vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, Rd.-Nr. 19, 26 und vom 25.02.2009, 1 BvR 120/09, Rd.-Nr. 11, jeweils zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der vom Antragsteller gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zulässig und entsprechend des Beschlusstextes auch begründet.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Antragsteller aufgrund seiner nahezu vollkommenen Gehörlosigkeit und damit aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 53 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. V. m. § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gehört. Hiernach besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den Bestimmungen des Kapitels 6 SGB XII, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Dabei sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Auch die Antragsgegnerin führt im Widerspruchsbescheid vom 17.09.2014 zutreffend aus, dass es die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, eine vorliegende oder eine drohende Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder soweit abzumildern, damit eine Teilhabe in der Gemeinschaft ohne behinderungsbedingte Einschränkungen möglich ist. Auch nach Ansicht der Antragsgegnerin gehört hierzu grundsätzlich auch die vorliegend streitige Kostenübernahme für eine Gebärdendolmetscherin oder eine Gebärdendolmetscher für die Vorschulziehung. Anders als die Antragsgegnerin in Anlehnung an Gutachten der [REDACTED] vom 23.06.2014 und 28.08.2014 meint, ist es für die erkennende Kammer gerade nicht plausibel, das Erfordernis einer durch eine Gebärdensprachdolmetscherin begleitete Teilnahme des Antragstellers ab 03.11.2014 in der Kindertageseinrichtung angebotenen Vorschulmoduls unter Hinweis auf die bereits finanzierte Frühförderung und Einsatz einer Integrationsfachkraft in der Kindertagesstätte zu verneinen. Hierzu hat das Gericht bereits nach Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.10.2014 folgenden Hinweis erteilt:

„Das Gericht beabsichtigt, dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stattzugeben und die Antragsgegnerin zur (vorläufigen) Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher bis zur Entscheidung im parallel anhängigen Hauptsacheverfahren zu verpflichten, um dem Antragsteller ab November 2014 (wie allen nichtbehinderten Kindern) die Teilnahme am zur Vorbereitung auf die Regelschule erforderlichen und in der jetzt besuchten Einrichtung angebotenen Vorschulmodul zu ermöglichen. Die vorhandene Integrationsfachkraft ist ausweislich der für das Gericht nachvollziehbaren Stellungnahme der Einrichtung für die Gebärdendolmetscherbegleitung während dieses Vorschulmoduls nicht ausreichend.

Da die zukünftige Beschulung des Antragstellers in einer Regelschule angestrebt und (derzeit) nicht in Frage gestellt wird, auch nicht die Kostenübernahme für den dann erforderlichen Einsatz von Gebärdendolmetschern, ist es für die erkennende Kammer nicht nachvollziehbar, auch nicht anhand der Stellungnahme des Gesundheitsamtes (das allein den kognitiven Entwicklungsstand des Antragstellers hervorhebt und damit indirekt die Vorschulerziehung für nicht erforderlich hält), das Begehren des Antragstellers im Hinblick auf die sehr wohl erforderlichen schulvorbereitenden Maßnahmen abzulehnen. Vielmehr sind vorliegend sämtliche gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine altersangepasste und behindertengerechte vorschulische Förderung unter Einsatz von Gebärdendolmetschern gegeben.

Zukünftig während des Regelschulbesuchs erforderlich werdende Eingliederungshilfeleistungen sind vorliegend nicht streitig. Auch können sie die jetzt erforderlichen Maßnahmen nicht ersetzen bzw. kommen zu spät.

Zulässigerweise kann daher auf diese zukünftigen Hilfeleistungen nicht verwiesen werden. Bitte berücksichtigen Sie diese Ausführungen bei der erbetenen Stellungnahme.“

Diesen Ausführungen und den Ausführungen der Eltern des Antragstellers im Verwaltungs-, Widerspruchs- und gerichtlichen Antragsverfahren, denen sich die erkennende Kammer vollumfänglich anschließt und insoweit in entsprechender Anwendung des § 136 Abs. 3 SGG von erneuter Darstellung absieht, ist an sich nichts hinzuzufügen. Dem Eingliederungsgedanken für hörbehinderte Kinder während der Vorschulerziehung kann nur adäquat durch Einsatz eines Gebärdendolmetschers Rechnung getragen werden. Da die Antragsgegnerin die Kostenübernahme für das Gebärdendolmetschen während der ab nächster Woche im Kindergarten des Antragstellers beginnenden Vorschulerziehung ablehnt, war das Gericht gehalten, den vom Antragsteller im Rahmen des mit Hilfe des gerichtlichen Eilverfahrens geltend gemachten Bedarfs auf seine Rechtmäßigkeit hin zu

überprüfen. Eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts zum Förderbedarf des Antragstellers durch Gebärdensprachdolmetscher während des Vorschulmoduls lässt sich im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nicht, jedenfalls nicht zeitnah und vor Beginn der Vorschulerziehung ab nächster Woche erreichen. Das Gericht kann insoweit nur im Rahmen einer Folgenabwägung zu einer Lösung kommen. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass auch die Antragsgegnerin grundsätzlich die Kostenübernahme für eine Gebärdendolmetscherin während der Vorschulerziehung als Aufgabe der Eingliederungshilfe begreift, jedoch im Falle des Antragstellers wegen dessen angeblicher kognitiver Fähigkeiten und der bereits erfolgten Förderung (Frühförderung und Einsatz einer Integrationskraft) nicht für notwendig und sinnvoll erachtet. Dagegen ergibt sich aus den o. g. Darlegungen der Eltern des Antragstellers und der Stellungnahme der vom Antragsteller besuchten Kindertageseinrichtung vom 11.07.2014, dass der Einsatz der Integrationskraft während der Teilnahme des Antragstellers am Vorschulmodul nicht ausreichend ist und der Antragsteller damit keinen adäquaten Nutzen aus einer Vorschulerziehung ohne Gebärdendolmetscher ziehen kann. Aus Sicht der erkennenden Kammer bedeutet dies für die Abwägungsentscheidung zum Bedarf des Antragstellers auf Begleitung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin während des Vorschulmoduls, dass der Antragsteller eine auf dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 1 GG) und der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) beruhende Position für sich als Behinderter reklamieren kann und demgegenüber das Interesse der Antragsgegnerin zu berücksichtigen ist, dass finanzielle Mittel nur den gesetzlichen Regelungen entsprechend verwendet werden dürfen und ein über den Bedarf des Einzelnen hinausgehender Mitteleinsatz vermieden werden soll. Um dem Anspruch des Antragstellers auf Ausgleich seiner Hörbehinderung bei der Teilnahme am Vorschulmodul vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache gerecht zu werden, hält die erkennende Kammer die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Übernahme der Kosten für das Gebärdendolmetschen während des Vorschulmoduls für unerlässlich, um dem Antragsteller die Teilnahme am Vorschulmodul ab nächster Woche, wie allen nichtbehinderten Kindern, zu ermöglichen. Der Antragsteller bzw. dessen Eltern haben für das Gericht ausreichend glaubhaft dargelegt, dass im vorliegenden Eilverfahren sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) gegeben ist. Bei dieser Sachlage kann der Antragsteller zumutbar nicht auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel, (FAX-Nr. 0561-70936-10) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBI I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBI II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter "Downloads" lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

gez. Lindner
Richterin am Sozialgericht



Ausgefertigt
Kassel, 29.10.2014

Möller
Möller
Verwaltungsangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle